Wien, Donnerstag den 10. März 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 10.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenz zur Untersagung der ferneren Benützung einer Badeanstalt aus öffentlichen Sanitätsrücksichten.

Im Jahre 1860 errichtete ein gewisser W. unterhalb der G . . Mühle in * im Mühlgange eine Badeanstalt; es wurden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung die Betriebsanlage nach vorausgegangener commissioneller Verhandlung (3. Mai 1860) genehmigt, ihm verschiedene Bedingungen gestellt und sodann der Gewerbeschein ausgestellt. (Magistratserlaß 12. Mai 1860, Zahl 7721.)

W. legte die diesbezügliche Gewerbsberechtigung zurück, wogegen J. St. den Betrieb dieser Badeanstalt beim Stadtrathe * anmeldete, in Folge dessen ihm ohne Weiteres der Gewerbeschein Nr. 12.901, ddto. 13. Juni 1876, ausgefertiget wurde.

In Folge eines Antrages der vom Gemeinderathe eingesetzten Epidemie-Sanitätscommission zog nun der Stadtrath * laut Erlasses ddto. 26. November 1878, Zahl 45.549, die „ertheilte Concession" zur Errichtung dieser Badeanstalt aus sanitären Rücksichten wieder zurück und untersagte dem gegenwärtigen Gewerbsinhaber J. St. den ferneren Betrieb dieser Anstalt, und zwar ausgehend vom Standpunkte der Gewerbeordnung, indem dem St. mit Berufung auf § 38 der Gew. Ordn. der Recurs an die Landesstelle binnen 14 Tagen eingeräumt wurde.

Bei Beurtheilung des eingebrachten Recurses machten sich bei der Landesstelle zweierlei Anschauungen geltend:

Nach der einen ist das Gewerbe der Haltung einer Badeanstalt ein freies Gewerbe, wofür die Genehmigung der Betriebsanlage im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht normirt ist. Die vom Stadtrathe verfügte Betriebseinstellung der St.'schen Badeanstalt ist demnach lediglich die Entziehung der Gewerbsberechtigung selbst, die jedoch im Sinne der Gewerbeordnung nur in den sub §§ 60 und 138 Gew. Ordn. erwähnten Fällen platzgreifen darf. Eine Gewerbsentziehung aus Sanitätsrücksichten kennen diese Paragraphe nicht, daher die stadträthliche Verfügung gesetzwidrig erscheint. Die ganze Frage gehört überhaupt nicht vor das Forum der Gewerbsbehörde, sondern ist lediglich als eine den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffende localpolizeiliche Sanitätsangelegenheit anzusehen, die theilweise auch die Badepolizei trifft. (§ 37, P. 3 lit. b und d der Gemeindeordnung für *, L. G. Bl. Nr. 47 ex 1869, und Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend den öffentlichen Sanitätsdienst, § 3 lit. a.) Die in der „Zeitschrift für Verwaltung", pag. 47 ex 1871, pag. 2 ex 1874 und pag. 91 ex 1874 enthaltenen, theilweise gegentheiligen Entscheidungen dürften für diesen Fall von keiner Bedeutung sein, weil sämmtliche Gewerbe vor Augen haben, wo eine Genehmigung der Betriebsanlage von der Gewerbsbehörde erforderlich ist, dies im vorliegenden Falle jedoch gesetzlich nicht statt hat.

Nach dieser Ansicht wäre die Stadtrathsentscheidung aus Anlaß des Recurses zu cassiren und dem Stadtrathe zu bedeuten, daß es ihm frei steht, gegen St. im Sinne des § 37, P. 3, lit. b und d der * Gemeindeordnung und des § 3 lit. a des Gesetzes ddto. 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, im selbstständigen Wirkungskreise das Amt zu handeln, wogegen der Recurs gemäß § 46 der * Gemeindeordnung an den Gemeinderath offen steht.

Nach der andern Anschauung ist jedoch der Vorgang des Stadtrathes — was zunächst die Competenz betrifft — in der Gewerbeordnung begründet. Bei der Anmeldung des freien Gewerbes der Haltung einer Badeanstalt *), auch wenn sie nicht mit Dampfkraft betrieben wird, muß zuerst die Betriebsanlage geprüft werden, denn es kommen nicht nur Sanitäts- (Beschaffenheit des Wassers), sondern auch Sittlichkeits- und Sicherheits- (Gefährdung des Lebens, meistens Anbringung von Rechen u. s. f.) Rücksichten, eventuell auch Bestimmungen des Wassergesetzes in Betracht zu ziehen. In dieser Weise ist auch der Magistrat im Jahre 1860 vorgegangen. Es muß daher auch die Gewerbsbehörde als competent angesehen werden, wenn es sich um die Beseitigung einer bestehenden Betriebsanlage aus öffentlichen Rücksichten handelt. Es wird aber diesfalls auf die früher citirten Entscheidungen des Ministeriums des Innern und auf den Umstand hingewiesen, daß die bekannte Entscheidung des Reichsgerichtes aus dem Jahre 1874 zu Anomalien führen müßte. Bei Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage wird der einschlägige selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde in die Competenz der Gewerbsbehörde gezogen; es kann daher der § 3 des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870 und des Gemeindestatutes von * ebenso wenig die Incompetenz der Gewerbsbehörde im vorliegenden Falle begründen, als der Gemeindevorsteher bei industriellen Bauten einen abgesonderten Bauconsens nach der Bauordnung ertheilen wird (Landesgesetz 1866). Was den meritorischen Inhalt des recurrirten stadträthlichen Erkenntnisses anbelangt, so ist lediglich die Stylisirung minder glücklich; es wurde dem St. nicht das Gewerbe entzogen, sondern es wurde ihm nur die fernere Benützung der gegenwärtigen Betriebsanlage untersagt.

*) Lit. g des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 trifft hier offenbar nicht zu.

Nach den ärztlichen Gutachten ist die Einstellung des Betriebes aus öffentlichen Rücksichten vollkommen begründet. Das jetzige Gewerbegesetz normirt in solchen Fällen keine Entschädigung. Zudem sind die öffentlichen Humanitätsanstalten der Gemeinde früher entstanden (Krankenhaus 1866, Isoliranstalt 1872), als der jetzige Besitzer sein Gewerbe anmeldete (1876), obgleich die Genehmigung der Betriebsanlage 1860 erfolgte.

Schließlich hat die Landesstelle mit Erlaß vom 26. März 1879, Z. 3437, dem Recurse des J. St. gegen das stadträthliche Erkenntniß, womit ihm die fernere Benützung der unterhalb der G . . Mühle gelegenen Betriebsanlage seiner Badeanstalt auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung aus öffentlichen sanitären Rücksichten untersagt wurde, aus den Entscheidungsgründen keine Folge gegeben und dem Recurrenten anheimgestellt, die Genehmigung einer anderweitigen zulässigen Betriebsanlage zu erwirken und sein Gewerbe sodann weiter zu betreiben.

Ueber Ministerialrecurs hat das Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 3. Februar 1881, Z. 11.990, die Erkenntnisse der beiden Unterbehörden mit dem Beifügen behoben, daß es Sache der Gemeinde * ist, im Grunde des § 3, lit a, des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und des § 37, lit. d, der Gemeindeordnung für * mit Rücksicht auf die erhobene, auch vom Landessanitätsrathe und vom obersten Sanitätsrathe anerkannte Unzulässigkeit der ferneren Benützung des Mühlbachwassers unterhalb der Canaleinmündungen als Badestelle im selbstständigen Wirkungskreise ein Badeverbot unter Bezeichnung der betreffenden Stellen zu erlassen.

Diese Entscheidung wird damit motivirt, daß es sich im vorliegenden Falle weder um Uebelstände in der Einrichtung der Badeanstalt, noch um eine gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 31 der Gewerbeordnung, sondern lediglich um die aus local-polizeilichen Rücksichten nöthige Einstellung der Benützung des Wassers zum Baden an der betreffenden Stelle zur Abwehr sanitärer Uebelstände handelt, diese Verfügung aber nicht von der Gewerbsbehörde auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung, sondern nur von der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise ausgehen kann, wogegen dem Recurrenten seinerzeit die Beschwerde im autonomen Instanzenzuge und nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung offen bleibt, weil eine solche Verfügung nicht die Entziehung seiner Gewerbeberechtigung überhaupt, sondern nur die Beschränkung der Benützung des Mühlgangswassers an einer bestimmten Stelle für die Ausübung der Gewerbeberechtigung dortselbst zur Folge hat. Zugleich wird auf Grund des Gutachtens des obersten Sanitätsrathes darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben sanitären Gründe, welche gegen die Benützung betreffender Stellen des Mühlgangswassers zum Baden sprechen, auch rücksichtlich jener etwaigen gewerblichen und wirthschaftlichen Vorrichtungen in Betracht kommen, bei welchen das Mühlgangswasser auf eine solche Weise in Verwendung kommt, daß hiedurch eine Infection herbeigeführt werden kann.

M. R.

Convalidirung einer ohne kreisämtliche Bewilligung heimlich geschlossenen Judenehe. Zuständigkeit der politischen Behörden zur diesfälligen Entscheidung.

Im November 1873 ist Theresia H. bei der politischen Behörde um Giltigerklärung der von ihr im Jahre 1833 mit Florian F. in K. nach mosaischem Ritus, ohne die im § 124 a. b. G. B. vorgeschriebene kreisämtliche Bewilligung, geschlossenen Ehe und sohin um Anerkennung der Ehelichkeit der aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kinder eingeschritten, indem sie sich darauf berief, daß nach der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1859, R. G. Bl. Nr. 217, die vor Kundmachung derselben ohne kreisämtliche Bewilligung eingegangenen Judenehen wegen dieses Mangels allein nicht mehr als ungiltig anzusehen seien, in thatsächlicher Beziehung aber anführte, daß die Trauungshandlung von dem Religionsweisen ihres Wohnortes K. in M. in Gegenwart der seither verstorbenen Trauungszeugen M. F. und S. G. aus M. in solenner Weise nach mosaischem Ritus vollzogen worden sei, daß der seither verstorbene Religionsweiser B. dies am 12. November 1871 in Gegenwart mehrerer namhaft gemachter Zeugen bestätigt habe, daß sie nach heimlich vollzogener Trauung mit Florian F. bis zu dessen im Jahre 1846 erfolgtem Ableben in K. in ehelicher Gemeinschaft gelebt habe, von sämmtlichen Einwohnern dieser Stadt als dessen rechtmäßig angetraute Gattin angesehen und behandelt worden sei, und daß ihre aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kinder allgemein mit dem Familiennamen ihres Vaters benannt worden seien, wie all' dies von mehreren angeführten Zeugen bestätigt werde und in letzterer Beziehung insbesondere auch durch ein von dem Dechant und seinerzeitigen Gemeindevorsteher in K. ausgestelltes Zeugniß dargethan erscheine.

In Erledigung dieses Einschreitens hat die k. k. böhmische Statthalterei mit Erlaß vom 15. November 1873, Z. 61.241, der Gesuchstellerin bedeutet, es könne, nachdem kein rechtsgiltiger Nachweis darüber beigebracht wurde, daß deren angebliche Trauung mit Florian F. nach den bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, namentlich aber nach jenen der §§ 127 und 128 vorgenommen worden ist, die angesuchte nachträgliche Eintragung dieses Trauungsactes, sowie die auf Grund dieser weiter angestrebten Legitimationsvorschreibung der aus der vorbemerkten Verbindung angeblich entsprossenen Kinder erst dann erfolgen, wenn über die Giltigkeit dieser Ehe, nach Weisung des § 97 a. b. G. B., eine gerichtliche Entscheidung gefällt und vorgelegt werden wird.

In Befolgung dieser Weisung hat sohin Theresia H. durch Dr. Hesky am 21. Mai 1874 bei dem k. k. Kreisgerichte T., als dem mit Rücksicht auf ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz mit Florian F. im Sinne des § 14 C. J. M. zuständigen Gerichtshofe erster Instanz unter Darlegung des obangeführten Sachverhaltes, eine wider Florian F. aus K., resp. gegen den im Sinne der §§ 97 und 276 a b. G. B. für ihren verstorbenen Gatten zu bestellenden Curator, ein Klage auf Giltigerklärung ihrer Ehe eingebracht.

Zur Nachweisung der thatsächlich vollzogenen Trauung berief sich Klägerin in Ermangelung des nach § 128 erforderlichen urkundlichen Nachweises auf die Eingangs erwähnten Umstände und legte eine notariell aufgenommene Erklärung zweier Frauen vor welche bestätigten, sich deutlich und bestimmt zu erinnern, daß Theresia H. etwa im Jahre 1834 im Hause ihrer Eltern zu M. mit Florian F. aus K. nach mosaischem Ritus in ihrer und mehrerer Zeugen Gegenwart zu später Nachtzeit bei sorgfältig geschlossenen Thüren und Fenstern getraut worden sei. Alle diese Umstände seien nach Ansicht der Klägerin als beweiswirkende Momente anzusehen, auf Grund deren sie in Gemäßheit des § 212 a. G. O. zur eidlichen Bestätigung der Thatsache der vollzogenen Trauung zugelassen werden könne.

Mit Bescheid vom 26. Mai 1874, Z. 3028, ist jedoch diese Klage zurückgewiesen worden, weil der Entscheidung der Gerichtshöfe erster Instanz nach dem § 14 des kais. Patentes vom 20. November 1852, R. G. Bl. Nr. 251, die Rechtsangelegenheiten, in denen es sich um die Ungiltigerklärung oder Auflösung einer Ehe, nicht aber Rechtsangelegenheiten, in denen es sich wie im vorliegenden Falle, um die Giltigerklärung einer Ehe handelt, deren Abschließung erst erwiesen werden soll, vorbehalten sind, dieses k. k. Kreisgericht daher seine Zuständigkeit hinsichtlich des Klagsgegenstandes nicht gegründet findet; weil ferner der geklagte Theil ein Verstorbener ist, für welchen weder nach dem § 276 a. b. G. B , noch nach der allgemeinen Gerichtsordnung ein Curator bestellt werden kann.

In dem dagegen eingebrachten Recurse wurde hervorgehoben, daß jede Verhandlung über das auf Ungiltigerklärung einer Ehe gerichtete Begehren des einen Streittheiles nicht nur selbstverständlich, sondern auch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 97 und 99 a. b. G. B., sowie der §§ 13 und 14 des Ehepatentes nothwendigerweise auch auf die Erörterung der Giltigkeit sich erstrecke und eventuell ein Erkenntniß zu Gunsten der Giltigkeit der Ehe herbeiführen könne, wie auch umgekehrt; daß es ferner den Principien der Gerichtsorganisation entspreche, eine Rechtsangelegenheit, in welcher es sich um eine so wichtige Frage, wie die des Status einer Person und einer ganzen Familie handelt, der erhöhten Einsicht und collegialen Berathung eines Gerichtshofes vorzulegen; daß ferner die Klage nicht den verstorbenen Gatten, sondern seine unbekannten Rechtsnachfolger treffe, für diese aber nach § 276 a. b. G. B. ein Curator zu bestellen sei, wie auch ein solcher nach § 811 a. b. G. B. aufgestellt zu werden pflege; daß es weder unmöglich, noch unstatthaft sei, daß höchstpersönliche Rechte eines Verstorbenen, welche der Verjährung nicht unterliegen, zur Austragung gebracht werden, zu welchem Behufe die Bestellung eines Curators für den Verstorbenen, beziehungsweise dessen Repräsentanten nicht verweigert

werden dürfe. Hiebei wurde auf die oberstgerichtliche Entscheidung vom 28. April 1874, Z. 4275 (Nr. 21 „J. Bl“, S. 269) aufmerksam gemacht, in welcher der Satz ausgesprochen wird, daß, wenngleich für einen gewissen Fall ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, doch zur Hintanhaltung der dem Recurrenten aus der Vereitlung der Verhandlung und Entscheidung drohenden Rechtsgefährdung zur Anwendung analoger gesetzlicher Bestimmungen geschritten werden könne und daher die Curatorsbestellung nach § 276 gerechtfertigt erscheine.

Allein mit Entscheidung vom 15. Juni 1874, Z. 16.072, ist dieser Recurs ab- und auf die Begründung der kreisgerichtlichen Entscheidung gewiesen worden.

Der dagegen gerichtete außerordentliche Revisionsrecurs ist mit Erlaß des k. k. obersten Gerichtshofes vom 4. August 1874, Z. 8211, verworfen worden, weil hier nicht die Bestimmungen des § 97 a. b. G. B., welcher die Abschließung einer Ehe zur Voraussetzung hat, über deren Giltigkeit zu entscheiden allerdings der Richter berufen ist, Anwendung erleiden, indem mit der vorliegenden Klage der Ausspruch der Abschließung einer Ehe und der ehelichen Geburt der von der Recurrentin geborenen Kinder angestrebt wird, worüber nur die politische Behörde zu entscheiden berufen ist und erst nach erfolgter Eintragung des Trauungsactes in die Matriken die Competenz der Civilgerichte zur Entscheidung über bestrittene Familien- oder Vermögensrechte eintritt.

Zur Entscheidung des zwischen dem Gerichte und der Verwaltungsbehörde entstandenen verneinenden Competenzconflictes hat Theresia H. im Jahre 1878 sich an das k. k. Reichsgericht gewendet und sich in ihrem Gesuche für die Competenz der Verwaltungsbehörde ausgesprochen, indem sie bemerkte, daß sie auf Grund der vollzogenen Trauungshandlung einen dauerhaften Beweis des geschlossenen Ehevertrages (§ 80 a. b. G. B.) zu erlangen suche, daher die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung begehre, welche die politische Behörde einzuleiten habe, indem darauf hingewiesen wurde, daß die nachträgliche Eintragung in die Matrik und die Vornahme von Erhebungen zu diesem Behufe nach Hofdecret vom 2. April 1844, J. G. S. Nr. 799, nicht unstatthaft sei, daß auch nach dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Jänner 1878, Z. 51 (Sammlung Nr. 191), die Rectificirung der Matriken in den Wirkungskreis der politischen Behörde falle, den gesetzlichen Vorschriften es aber entgegen sei, ein auf Rectificirung der Matrike gerichtetes Begehren nicht zum Gegenstande eines meritorischen Administrationserkenntnisses zu machen, sondern auf den Rechtsweg zu verweisen, wohin es nicht gehöre, da dem Civilrichter weder die Führung noch die Ueberwachung der Führung dieser Bücher zustehe.

Mit Erkenntniß vom 23. October 1878, Z. 211, hat hierauf das k. k. Reichsgericht zu Recht erkannt, zur Entscheidung über das Begehren der Gesuchstellerin seien die staatlichen Verwaltungsbehörden competent.

In der Begründung wird angeführt, „es unterliege nach dem Inhalte des Hofdecrets vom 5. April 1844, J. G. S. Nr. 799, in Uebereinstimmung mit der gesammten Gesetzgebung über das Matrikelwesen keinem Zweifel, daß die von der Gesuchstellerin beabsichtigte Eintragung der von ihr eingegangenen Ehe in die Trauungsregister und die Anmerkung der Ehelichkeit der aus dieser Verbindung entsprossenen Kinder in den Geburtsregistern lediglich von den politischen Behörden bewilligt werden könne. In Folge des citirten Gesetzes seien die diesfalls entscheidungsberechtigten Behörden berufen, diejenigen Thatsachen, von welchen diese Eintragungen in die Standesregister abhängen, im eigenen Wirkungskreise zu erheben. Nicht minder gehöre die Frage, ob die nach eigener Angabe der Gesuchstellerin ursprünglich unter dem Ehehindernisse des § 124 a. b. G. B. geschlossene Verbindung in Folge der nachherigen, jedoch zur Zeit, als die Verbindung bereits durch den Tod des einen Theiles gelöst war, eingetretenen gesetzlichen Aufhebung des Ehehindernisses convalidirt worden sei, zur Beurtheilung der Verwaltungsbehörden, weil es sich dabei nicht um jura inter partes, sondern um den objectiven Rechtsbestand einer Ehe handle, welcher, unbeirrt von jedem Parteistandpunkte, lediglich nach unbefangener Würdigung der einschlägigen rechtlichen und sachlichen Momente zu erheben und festzustellen ist. Mit der Erledigung dieser Frage steht aber jene der Ehelichkeit der aus der in Rede stehenden Verbindung entsprossenen Kinder in untrennbarem Zusammenhange, weil dieselbe, beziehungsweise die verlangte Eintragung in die Geburtsregister, eben aus dem Grunde der nach ihrer Behauptung eingetretenen Convalescirung der Ehe, aus der sie entsprungen, beantragt wird. Alle diese Vorfragen seien von derjenigen Behörde zu prüfen und zu erledigen, welche über die begehrte Eintragung in die Standesregister zu entscheiden habe, sie seien hingegen kein Gegenstand der Parteiendisposition und des Civilprocesses.

In Folge dieses Erkenntnisses hat das k. k. Ministerium des Innern laut des Erlasses vom 21. November 1878, Z. 14.695, den Eingangs erwähnten Erlaß der k. k. böhmischen Statthalterei vom 15 November 1873 behoben und dieselbe beauftragt, über das gestellte Ansuchen die zweckdienlichen Erhebungen von Amtswegen zu veranlassen und sodann unter Zugrundelegung des reichsgerichtlichen Erkenntnisses die neuerliche instanzmäßige Entscheidung zu fällen.

Zur Vorlegung aller Nachweise, welche darzuthun vermögen, daß die angeblich geschlossene Ehe unter Beachtung der bezüglichen Bestimmungen des a. b G. B. (mit Ausnahme der in dem § 124 vorgeschriebenen kreisämtlichen Bewilligung) abgeschlossen wurde, berief sich Theresia H. neuerlich auf die bereits angeführten Thatsachen und Umstände unter weiterer Namhaftmachung einiger noch lebender Personen, welche der Trauung beiwohnten und bemerkte zugleich, daß, wenn alle diese Umstände in ihrem Zusammenhalte in Erwägung gezogen und einer unbefangenen Prüfung unterworfen würden, wenn die Vorschriften des § 99 a. b. G. B. und des Hofdecretes vom 23. August 1819, J. G. S. Nr. 1595, gebührend gewürdigt werden, wonach die Vermuthung immer für die Giltigkeit der Ehe sei: — die durch die mangelnde kreisämtliche Bewilligung bedingten übrigen Unterlassungen der Giltigkeit der unter Beobachtung der religiösen Ceremonien eingegangenen Verbindung nicht nachtheilig sein können, da sonst die durch die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1859 unter Aufhebung des Ehehindernisses des § 124 ausgesprochene Convalidirung der ohne kreisämtliche Bewilligung eingegangenen Judenehen niemals möglich wäre; daß die Eintragung in das Trauungsregister nach § 80 nur zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages nothwendig sei, es aber gestattet sein müsse, diesen mangelnden Beweis durch andere Beweismittel zu suppliren, und daß diesfalls nach den civilrechtlichen und politischen Vorschriften den zu erforschenden, von Amtswegen zu erhebenden Umständen volle Beweiskraft zugewiesen werden müsse, daß endlich das Ehehinderniß des mangelnden Aufgebotes durch Nachsicht behoben werden könne.

Sohin hat die k. k. böhmische Statthalterei mit Erlaß vom 15. Juli 1880, Z. 29.989, auf Grund der gepflogenen Erhebungen, durch welche sichergestellt wurde, daß die von der Gesuchstellerin behauptete Trauung am 20. November 1833 in M. durch den Religionslehrer B. aus K. ohne kreisämtliche Bewilligung und geheim vollzogen wurde, somit auch das vorschriftsmäßige Aufgebot der Brautleute nicht stattgefunden habe; und durch welche weiters nachgewiesen wurde, daß der Religionslehrer B., der zur Vornahme der Trauung dieser Brautleute nach § 127 a. b. G. B. berufene Rabiner war und diese Trauung auch in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen wurde, ein sonstiges Ehehinderniß (die Einwilligung der Eltern der minderjährigen Braut vorausgesetzt) aber nicht bekannt ist — auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 29 November 1859 erkannt, daß der bezügliche Trauungsact als constatirt angesehen und hienach die nachträgliche Matriculirung desselben in der Matrik gestattet, sodann auf Grund dieser Eintragung bei dem Umstande, als Florian F bei sämmtlichen Geburtsacten der von Theresia H. geborenen Kinder in der Geburtsmatrik als Vater bereits eingetragen ist, die bewirkte Ehelichkeitslegitimation dieser Kinder vorgeschrieben werde. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1880. III. Quartal.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 85. Ausgeg. am 23. Juli.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von der Station Kaschitz-Schönhof der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) nach Radonitz, mit einer Abzweigung von Willomitz nach Fünfhunden. Z. 18.387. 1. Juli.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Kremsmünster bis Kirchdorf-Michldorf. Z. 21.280. 12. Juli.

Nr. 86. Ausgeg. am 24. Juli.

Abdruck von Nr. 80 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 81 R. G. Bl.

Nr. 87. Ausgeg. am 27. Juli.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 22. Juli 1880, womit für August 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist.

Bewilligung zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Schleppbahn von dem Eisenwerke Aumühl der St. Egydy= und Kindberger Eisen= und Stahlindustrie=Gesellschaft zur Südbahnstation Kindberg. H.=M. Z. 9422. 23. Juni.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Schluckenau der böhmischen Nordbahn zur Brettsäge des F. Jg. Weber. Z. 37.075. (H.=M. Z. 20.788.) 26. Juni.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Mähr.=Neustadt der mährischen Grenzbahn zur Zuckerfabrik in Mähr.=Neustadt. Z. 12.360. (H.=M. Z. 22.091.) 8. Juli.

Nr. 88. Ausgeg. am 29. Juli.

Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 21. Juli 1880, betreffend die Uebernahme des Betriebes der k. k. priv. Erzherzog Albrecht=Bahn durch den Staat. Z. 23.502.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 14. Juli 1880, Z. 15.605, an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, betreffend die Ausnahme von Tafeltrauben und Traubenkernen von dem Einfuhrsverbote aus den Ländern der ungarischen Krone.

Agio=Zuschlag zu den Fahr= und Frachtgebühren auf den österreichisch=ungarischen Eisenbahnen. 24. Juli.

Nr. 89. Ausgeg. am 31. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministers vom 21. Juli 1880, Z. 23.502, an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Erzherzog Albrecht=Bahn, betreffend die Uebernahme des Betriebes dieser Bahn durch den Staat.

Nr. 90. Ausgeg. am 3. August.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 9. Juli 1880, Z 21.549, gerichtet an sämmtliche politische Landesstellen, betreffend die Einstellung technischer Vorarbeiten für projectirte Eisenbahnen, bezüglich welcher die ordnungsmäßig ertheilte Bewilligung nicht ausgewiesen wird.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für den Bau einer Wiener Gürtelbahn mit Benützung des Wienflußbettes. Z. 20.495. 30. Juni.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Local=Eisenbahn von Eibiswald zur Station Leibnitz, eventuell zur Station Ehrenhausen der k. k. priv. Südbahn=Gesellschaft. Z. 17.032. 15. Juli.

Nr. 91. Ausgeg. am 5. August.

Abdruck von Nr. 88 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 89 R. G. Bl.

Nr. 92. Ausgeg. am 7. August.

— — —

Nr. 93. Ausgeg am 10. August.

Abdruck von Nr. 95 R. G. Bl.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Szatmár über Csenger nach Fehérgyarmat. Z. 11.406. 15. Juli.

Fristerstreckung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von Lobositz nach Libochowitz mit einer eventuellen Schleppbahn an die Elbe. Z. 21.651. 19. Juli.

Nr. 94. Ausgeg. am 12. August.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juli 1880, Z. 21.550, an sämmtliche Bahnverwaltungen betreffend den Eisenbahntransport des Sprengmittels „Haloxylin“ aus der Fabrik zu Tüffer.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Neuhaus=Počatek nach Iglau. Z. 21.010. 14. Juli.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundärbahn von Preßburg nach Zarándfalu, eventuell Straß=Sommerein. Z. 12.111. 19. Juli.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Secundärbahn von Zombor bis Apatin. Z. 12.054. 19. Juli.

Nr. 95. Ausgeg. am 14. August.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 25. Juli 1880, Z. 21.660, an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend den Eisenbahntransport des Sprengmittels „Carboazotine“ aus der Fabrik zu Dombrau.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Localbahn von Rakonitz nach Aich bei Carlsbad. Z. 22.666. 29. Juli.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Groß=Enzersdorf, eventuell von Stadlau nach Hof an der March. Z. 21.980. 29. Juli.

Nr. 96. Ausgeg. am 17. August.

— — —

Nr. 97. Ausgeg. am 19. August.

Abdruck von Nr. 106 R. G. Bl.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von der Südbahn=Station Pöltschach nach Sauerbrunn=Rohitsch, eventuell von Grobelno über Marein und Sauerbrunn nach Rann. Z. 18.656. 22. Juli.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem geheimen Rathe, a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Alfons Freiherrn de Pont anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe bei der dalmatinischen Statthalterei Franz Ritter v. Seifert den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ober=Berginspector der Kaiser Ferdinands=Nordbahn Bergrath Leopold Fiedler in Mährisch=Ostrau das Ritterkreuz des Franz Joseph=Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Polizei=Obercommissäre der Wiener Polizeidirection Karl Ritter v. Eyberg und Joseph Lezak zu Polizeiräthen daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Victor Freiherrn v. Hein zum Bezirkshauptmanne und den Bezirkscommissär Anton Clement zum Statthaltereisecretär in Steiermark ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den mit Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten Vorstand des Rechnungsdepartements der k. k. Direction der Güter des griechisch orientalischen Religionsfondes in Czernowitz Joseph Krysin zum Oberrechnungsrathe und Vorstande des Rechnungsdepartements der Czernowitzer Landesregierung ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstingenieur bei der Görzer Forst= und Domänendirection Hugo Bartsch zum Ober=Forstingenieur daselbst ernannt.

Erledigungen.

Oberingenieursstelle beim Staatsbaudienste in Steiermark mit der achten Rangsclasse, eventuell Ingenieursstelle in der neunten und Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 4. April. (Amtsbl. Nr. 50.)

Hiezu als Beilage: Bogen 34 und 35 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.